



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2006 vom 19.07.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Aktenzeichen: 63 DH 02148/2006/71 -

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Diepholz;

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Seite 3-4

Bauleitplanung der Stadt Diepholz;

Bebauungsplan Nr. 72 "Junkernhäuser"

Seite 4-5

Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Syke

1. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Ausgleich im Sinne von § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)“

2. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung“

Seite 6-16

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung

a) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel

Bebauungsplan Nr. 23/183 „Im Mühlengrund“

b) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt

Bebauungsplan Nr. 23/185 „Gewerbegebiet Propptstraße –

1. Erweiterung“

Seite 16-19

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Lembruch

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 8 "Dorflohne III" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Seite 19-20

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Seite 20-23

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplan Nr. 27 „Im Nordfeld“

Seite 23-24

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02148/2006/71 -

Georg und Ingo Diephaus, Landwirtschaftlicher Betrieb GbR, Bokelskamp 26, 27239 Twistringen, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Aufstockung Güllebehälter (BE 4), Errichtung Mastschweinestall für 709 Tiere (BE 5), Errichtung 7 Futtermittelsilos, Betrieb der Gesamtanlage mit 1419 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Stelle
Flur	1
Flurstücke	82/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Diepholz

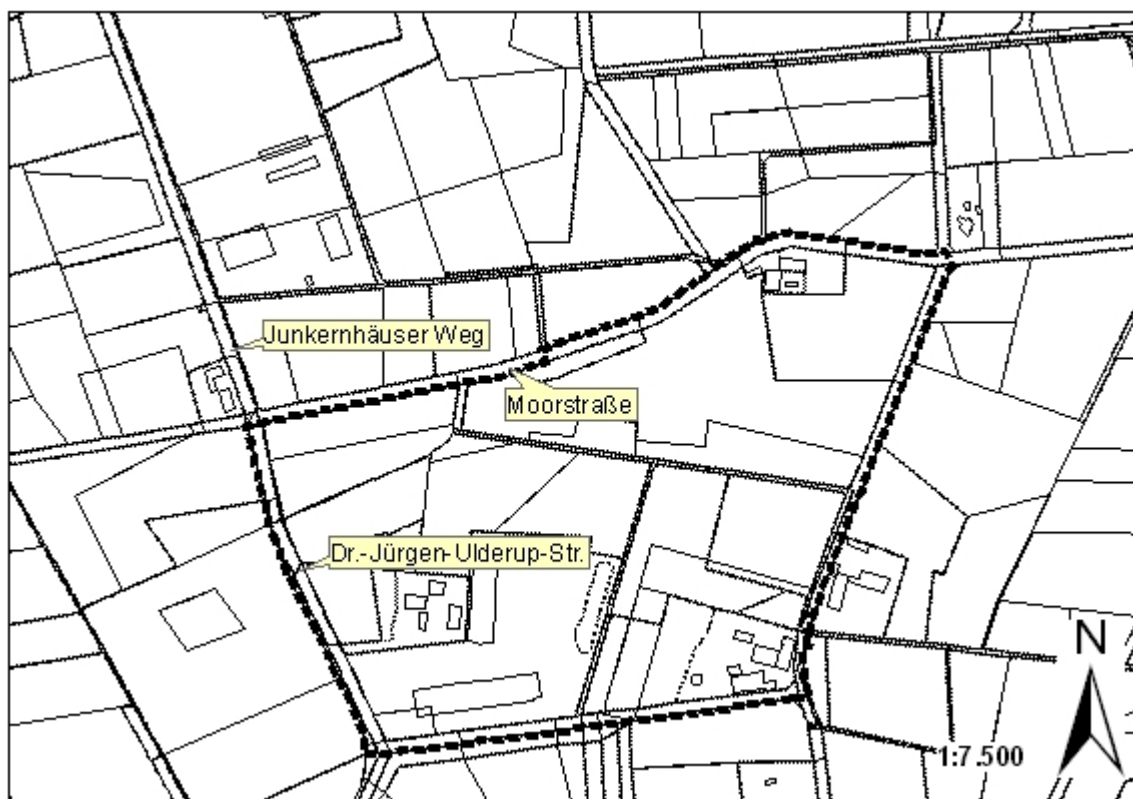
Amtliche Bekanntmachung STADT DIEPHOLZ

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Der Landkreis Diepholz hat die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter einer Auflage genehmigt.
Die genehmigte 44. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Diepholz, den 14.07.2006
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
i. V. Korte

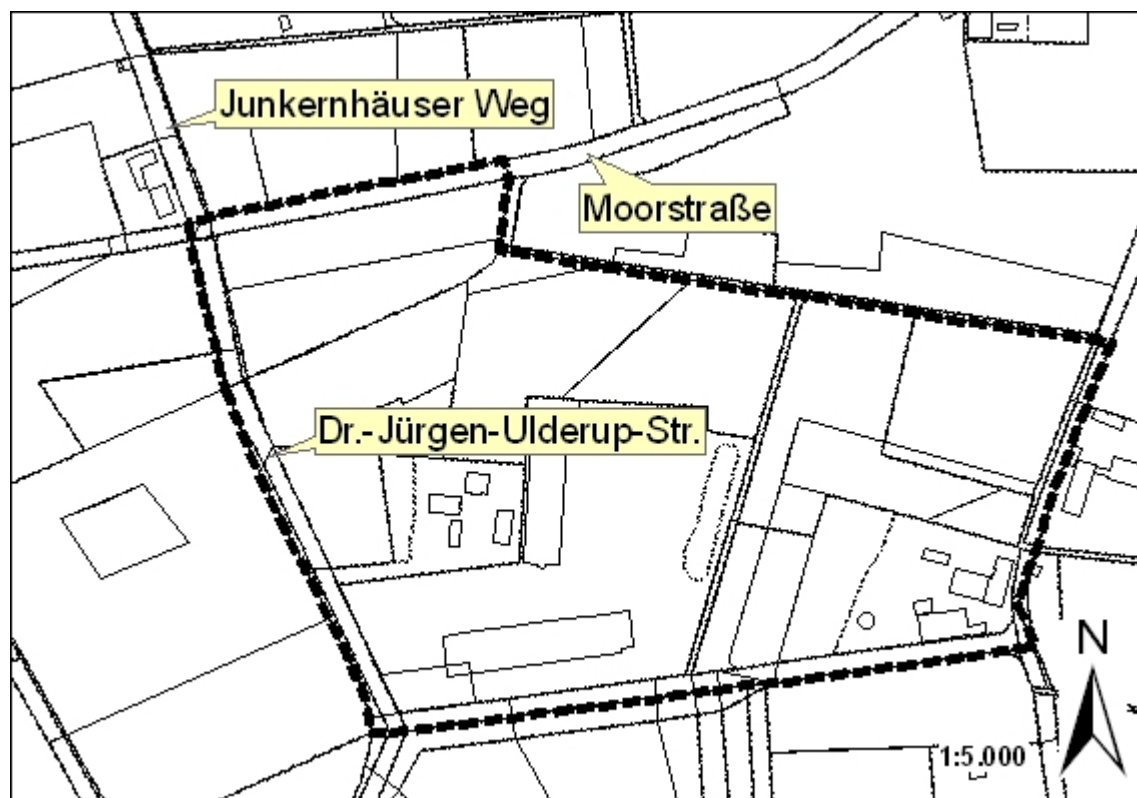
Amtliche Bekanntmachung STADT DIEPHOLZ

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 72 "Junkernhäuser"

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 72 „Junkernhäuser“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72 "Junkernhäuser" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 14.07.2006
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
in Vertretung Korte

Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke

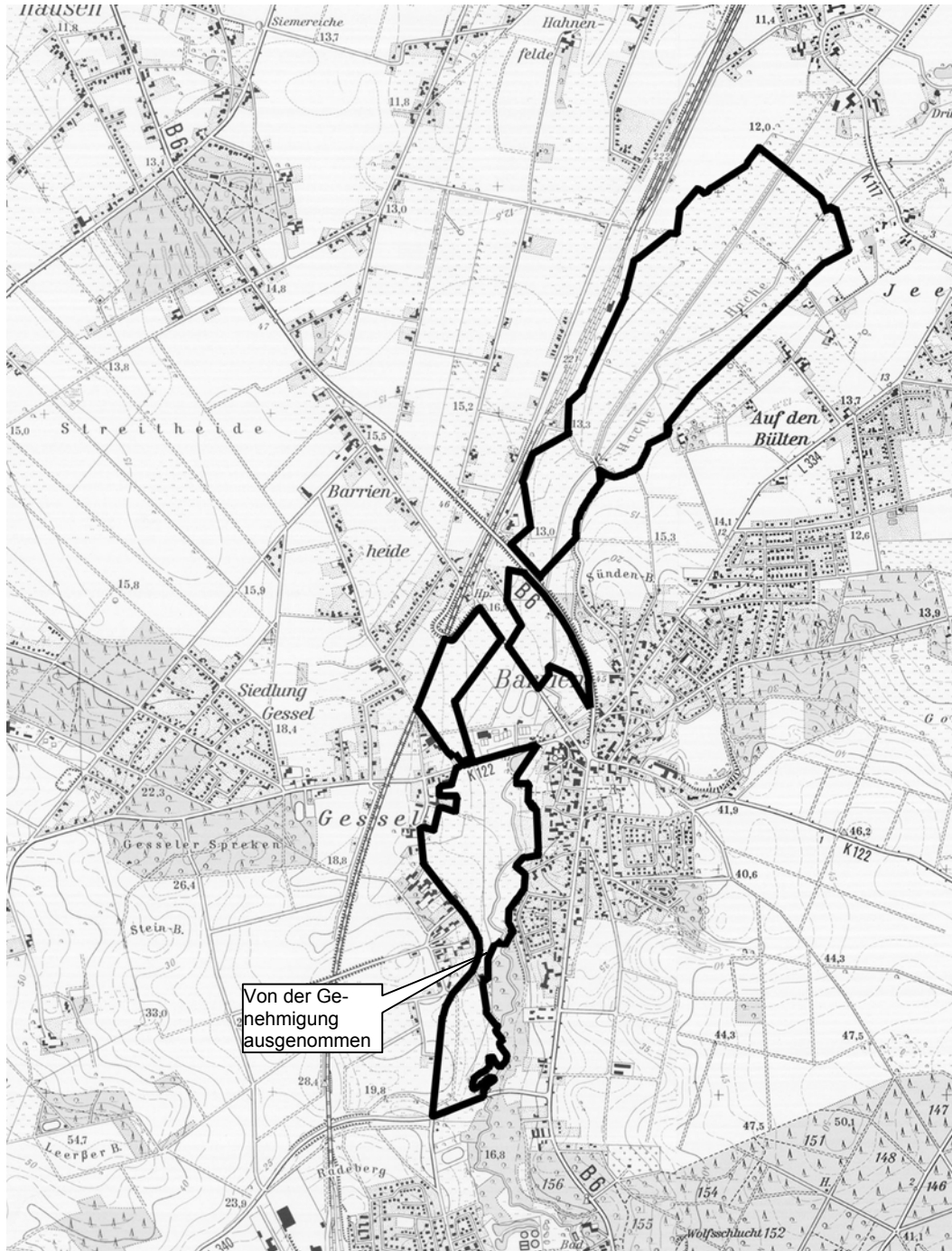
1. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Ausgleich im Sinne von § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)“.
2. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung“.

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

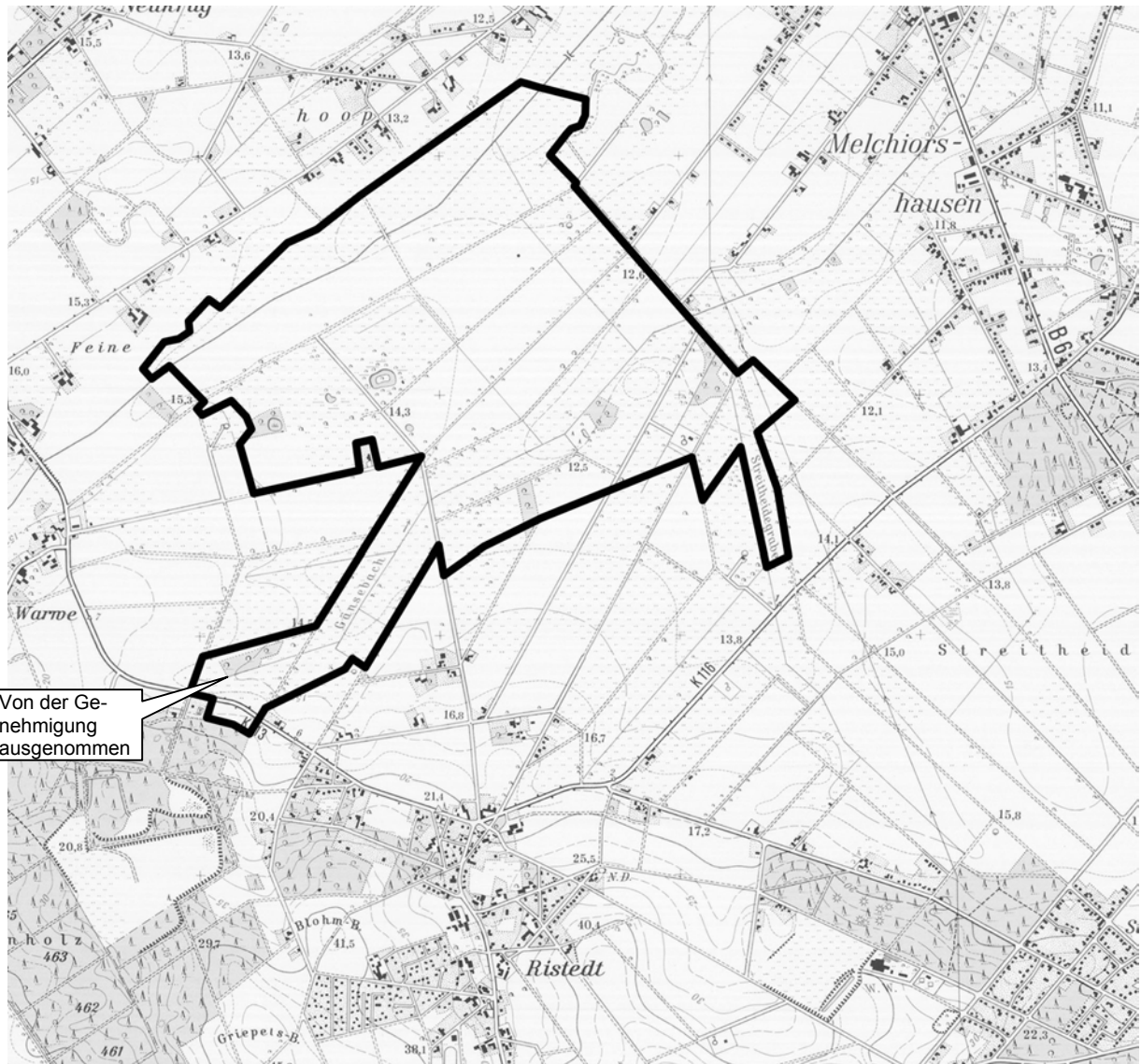
Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

1. Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Ausgleich im Sinne von § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)“ befindet sich in der Stadt Syke. Die genauen Abgrenzungen sind dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

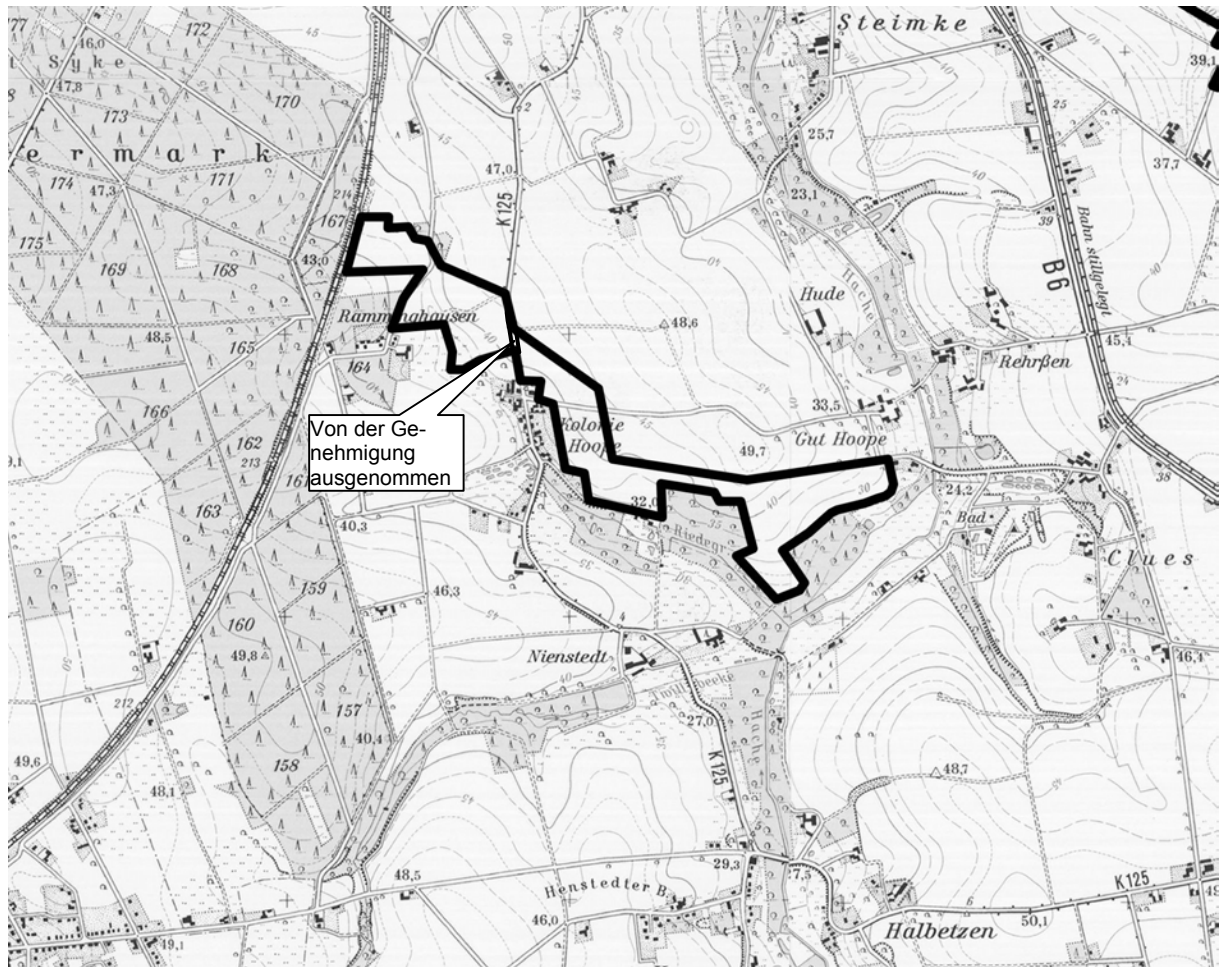
Teilbereich A



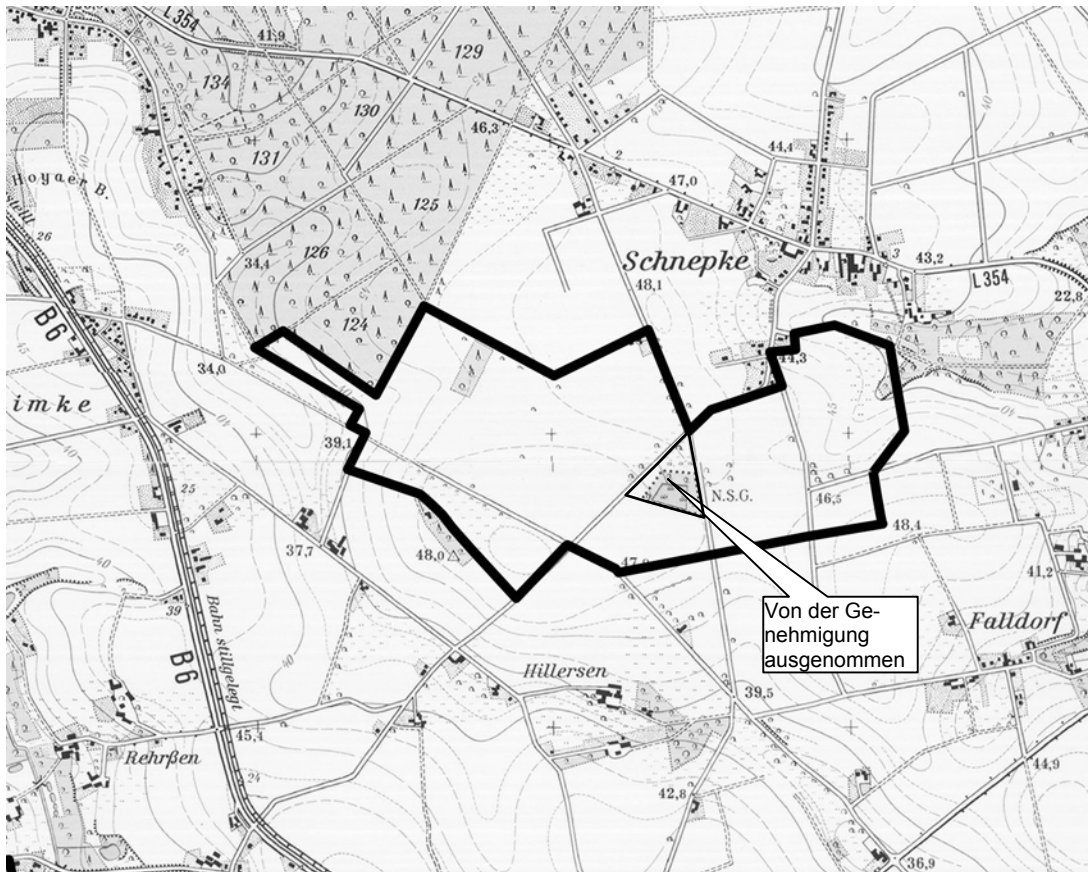
Teilbereich B



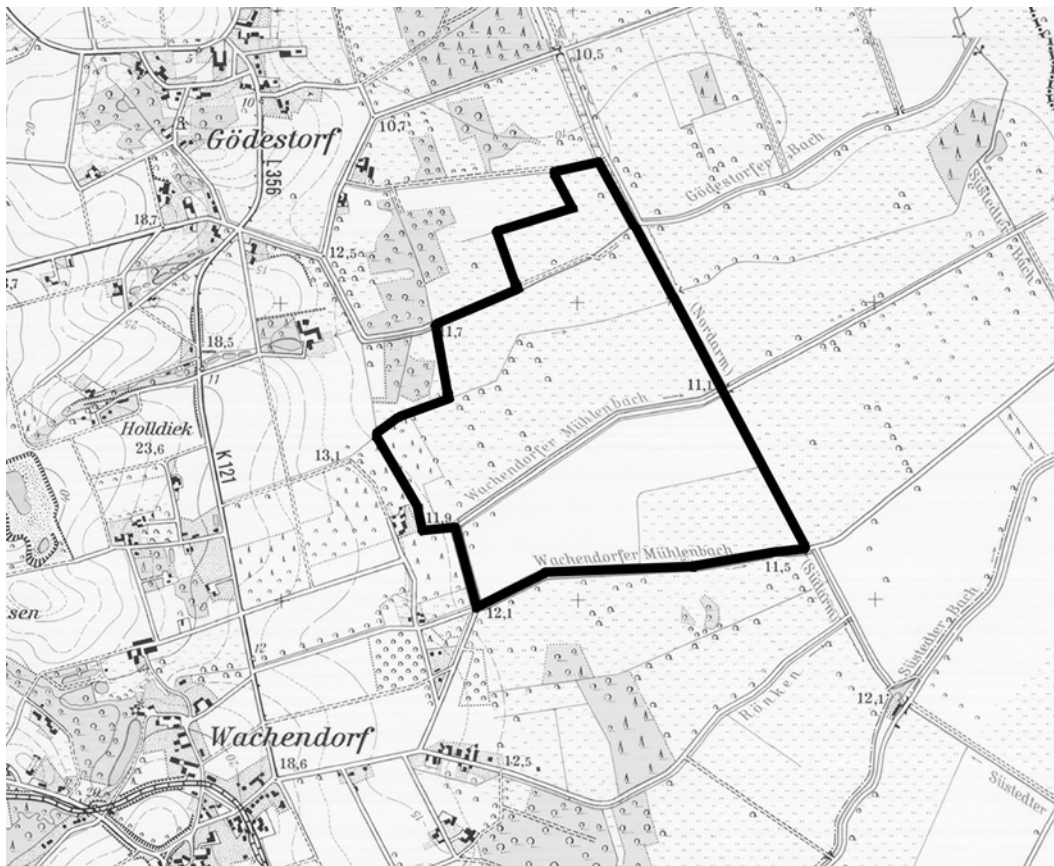
Teilbereich C



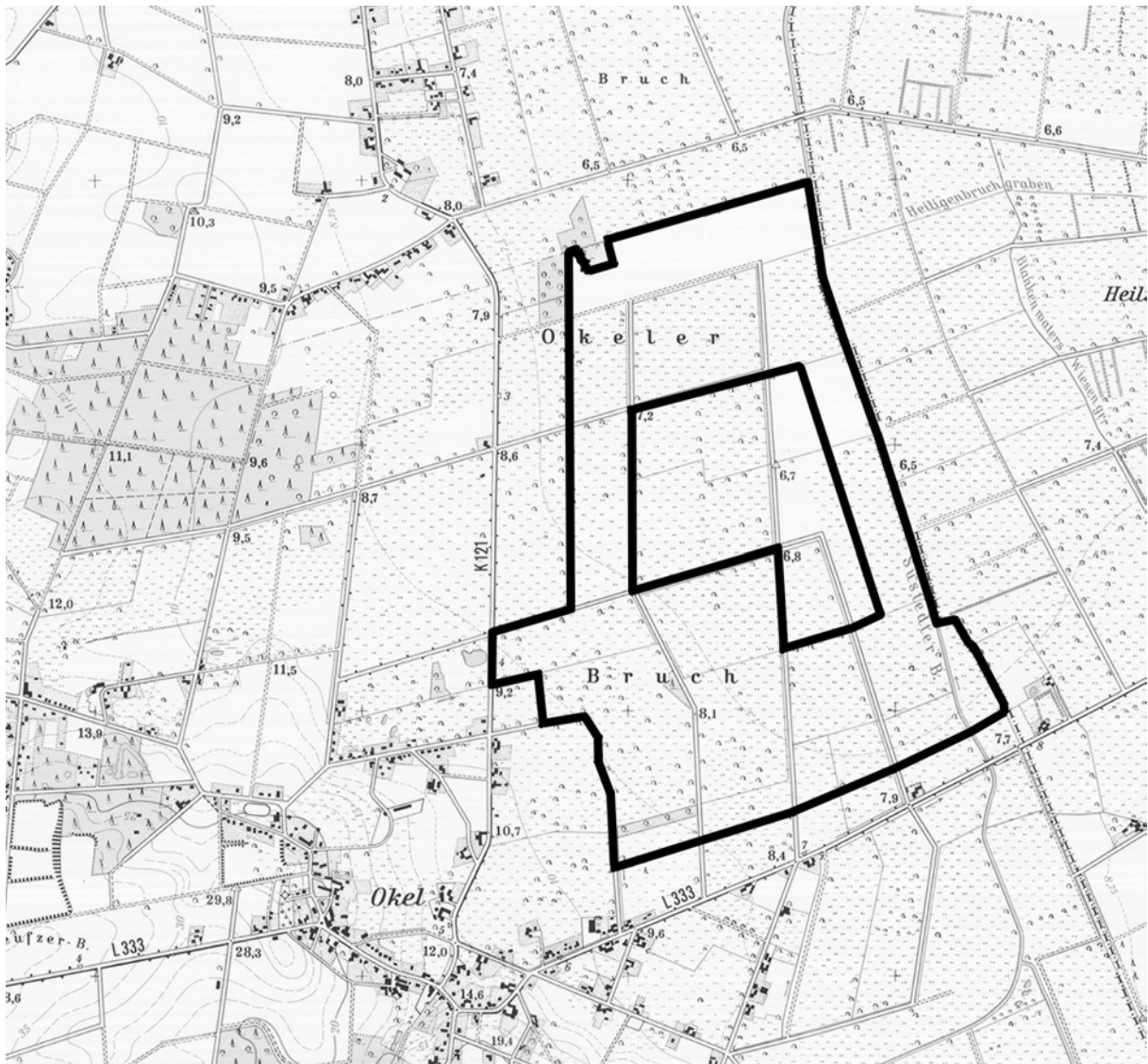
Teilbereich D



Teilbereich E

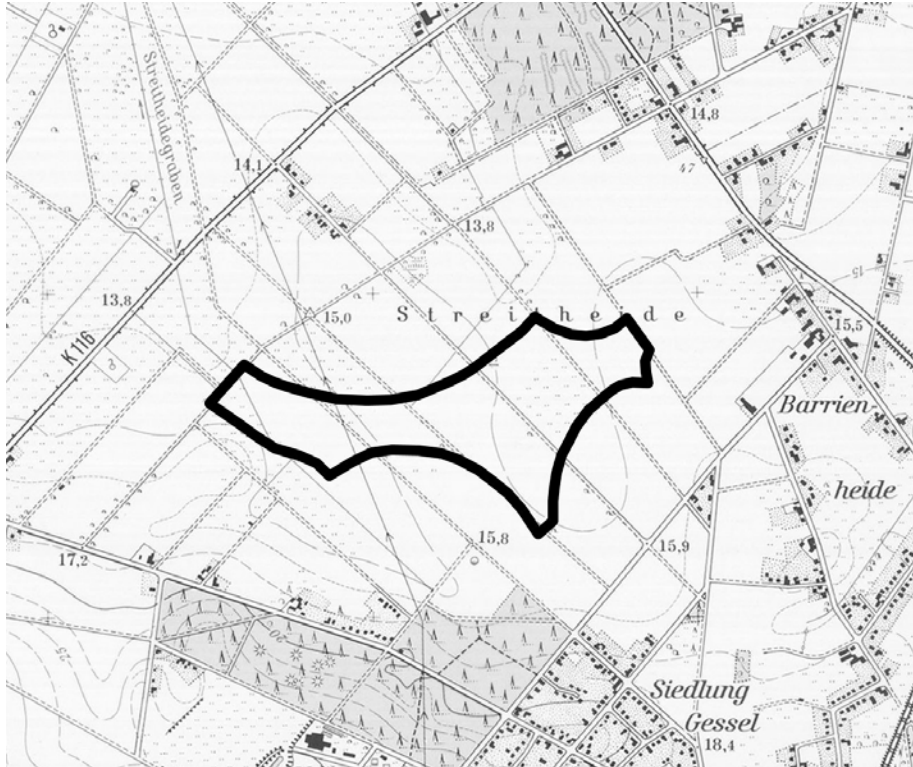


Teilbereich F

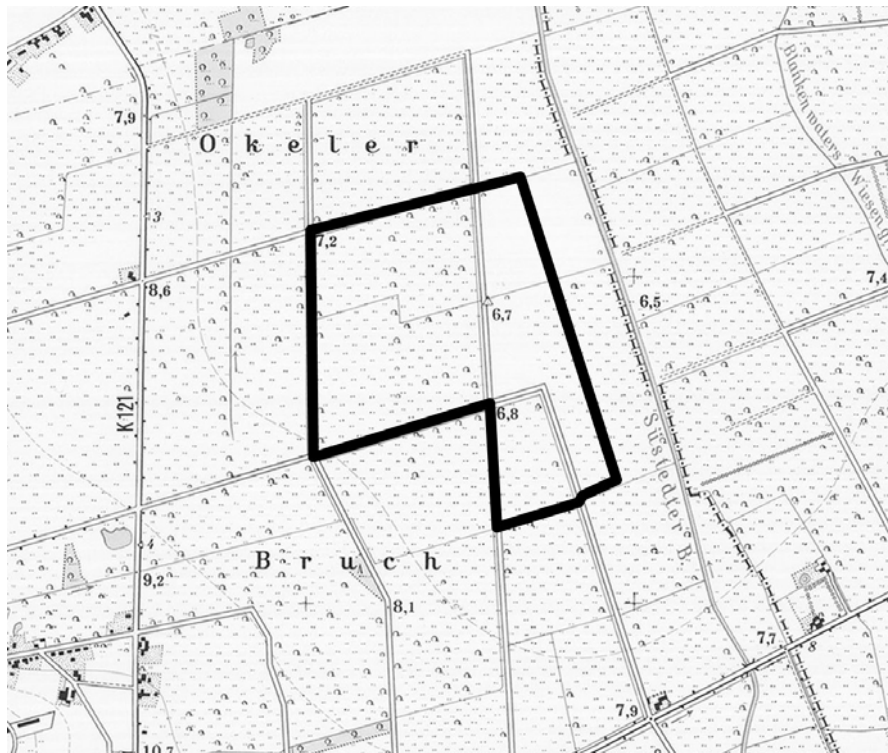


2. Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung“ befindet sich in der Stadt Syke Die genauen Abgrenzungen sind dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

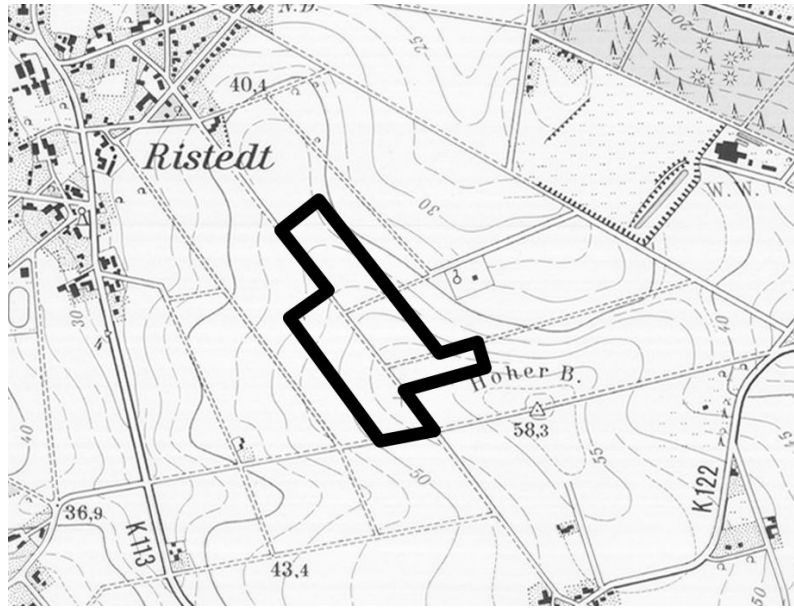
Teilgebiet A



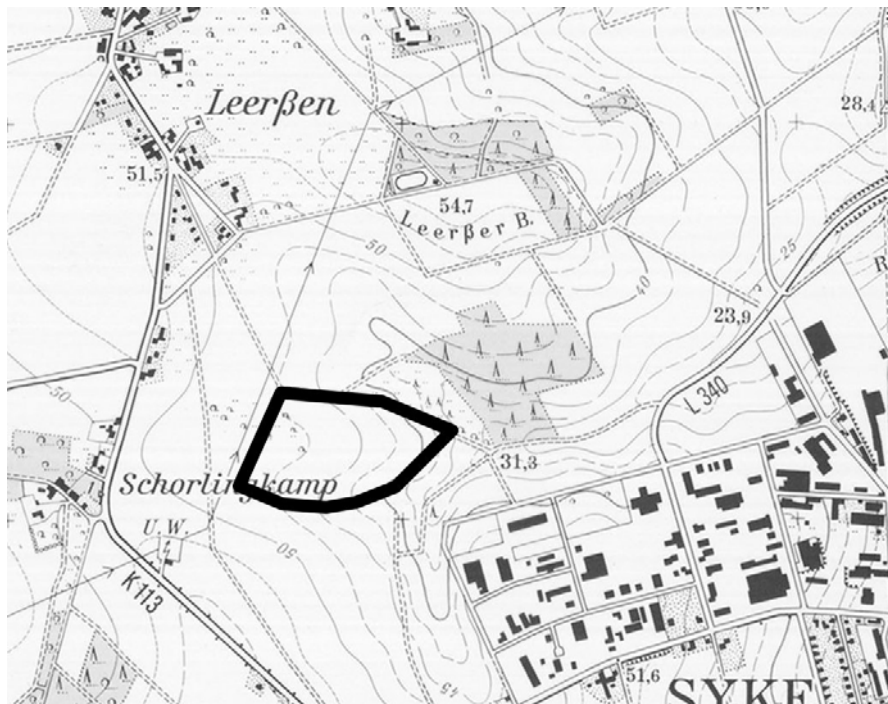
Teilgebiet B



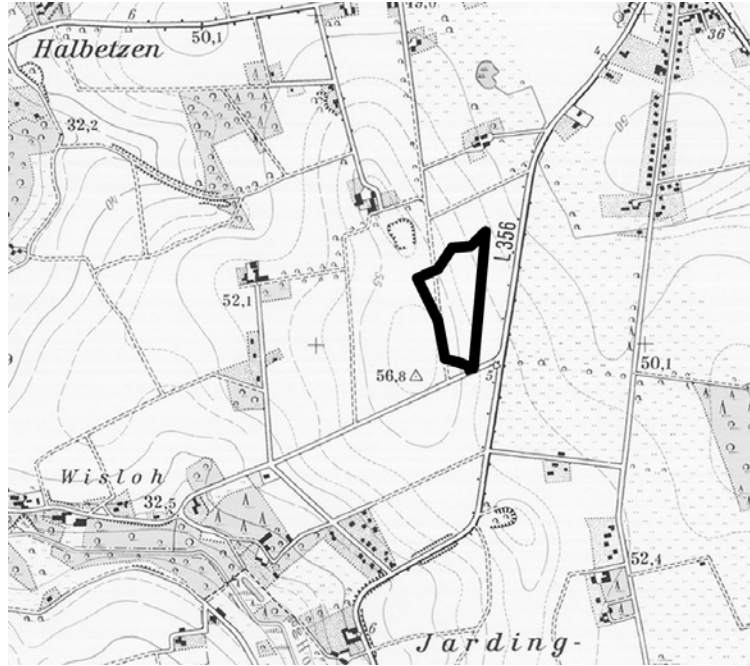
Teilgebiet C



Teilgebiet D



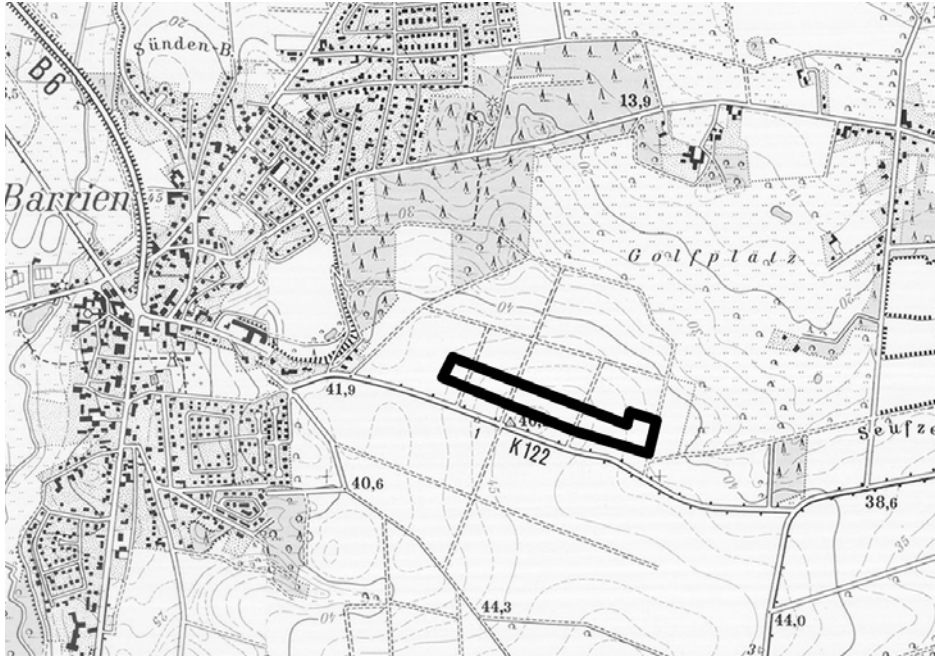
Teilgebiet E



Teilgebiet F



Teilgebiet G



Der veröffentlichten Planausschnitte sind eine Verkleinerung der TK 25

Der Rat der Stadt Syke hat am 29.03.2006 sowohl für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Erläuterungsberichtes dazu als auch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Erläuterungsberichtes dazu den Feststellungsbeschluss gefasst.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.07.2006 (Az.: 63 DH 01607/2006/82) die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der umrandeten und durchkreuzten Teilfläche 1 im Teilbereich A, der Teilfläche 2 im Teilbereich B, der Teilfläche 3 im Teilbereich C und der Teilfläche 4 im Teilbereich D gem. § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 BauGB genehmigt. Die Teilfläche 1 bezieht sich auf das bebaute Grundstück im Hachelal östlich der Ortsumgehung Gesel, die Teilflächen 2 und 3 beziehen sich auf die Darstellungen der im Flächennutzungsplan bisher dargestellten überörtlichen Verkehrsflächen der Kreisstraßen und die Teilfläche 4 bezieht sich auf das NSG Schnepker Schlatt.

Ferner enthält die Genehmigungsverfügung die Maßgabe, dass der Erläuterungsbericht um klarstellende Aussagen hinsichtlich der Nutzungsziele der als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Flächen gemäß den während des Genehmigungsverfahrens mit Schreiben vom 27.05.2006 nachgereichten Aussagen zur Abwägung der Stellungnahme des Niedersächsischen Landvolks vom 11.07.2005 ergänzt und unter erneuter Abwägung der Belange der Landwirtschaft beschlossen wird.

Der Genehmigungsverfügung ist der Rat am 18.07.2006 beigetreten.

Die gemäß Genehmigungsverfügung geltend gemachten Auflagen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.07.2004 (Az.: 63 DH 01608/2006/82) die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Genehmigungsverfügung geltend gemachten Auflagen und Hinweise, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Mit der Bekanntmachung werden die 16. und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 16. Änderung und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes können im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 275, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 - 5 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 18.07.2006
Der Bürgermeister
Dr. Harald Behrens

Gemeinde Stuhr

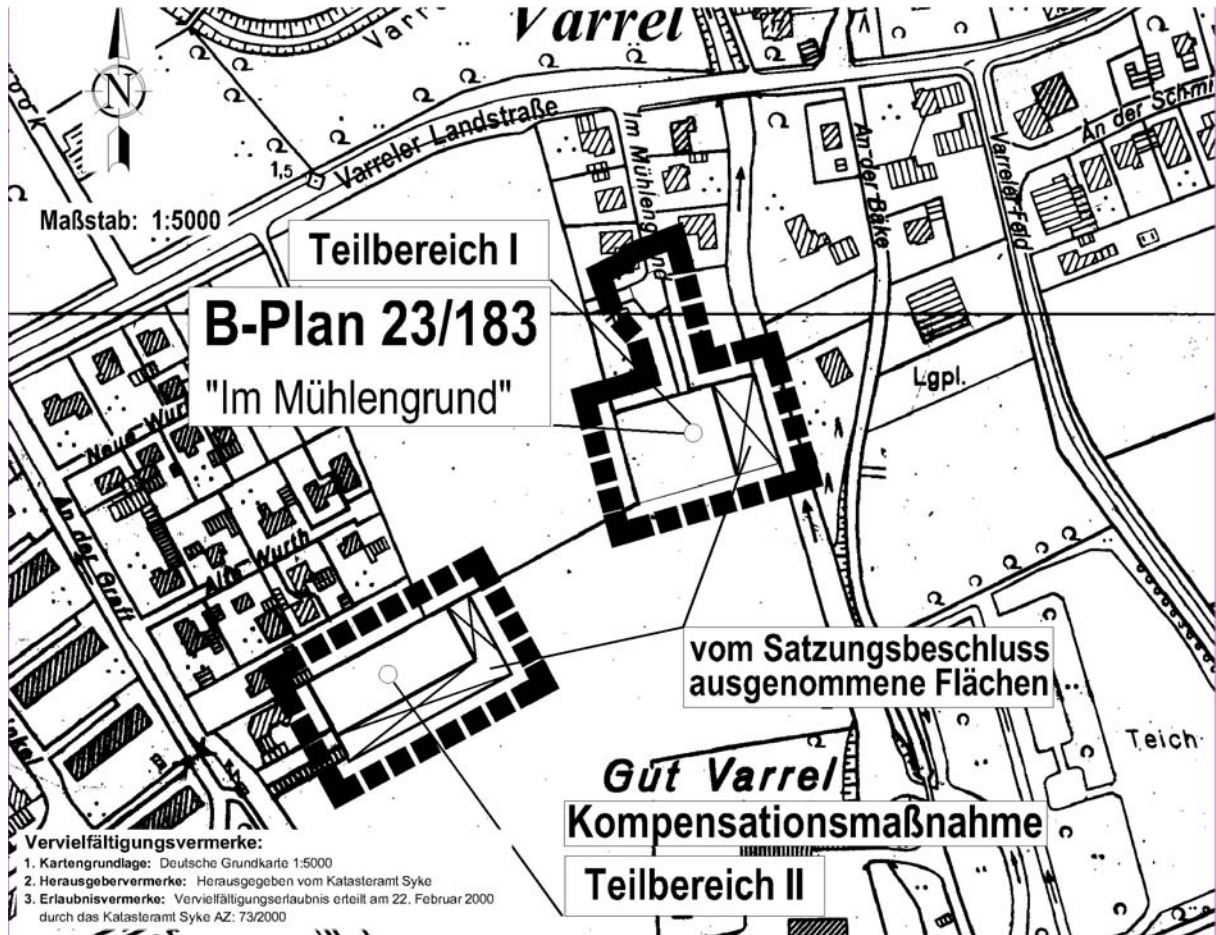
Amtliche Bekanntmachung

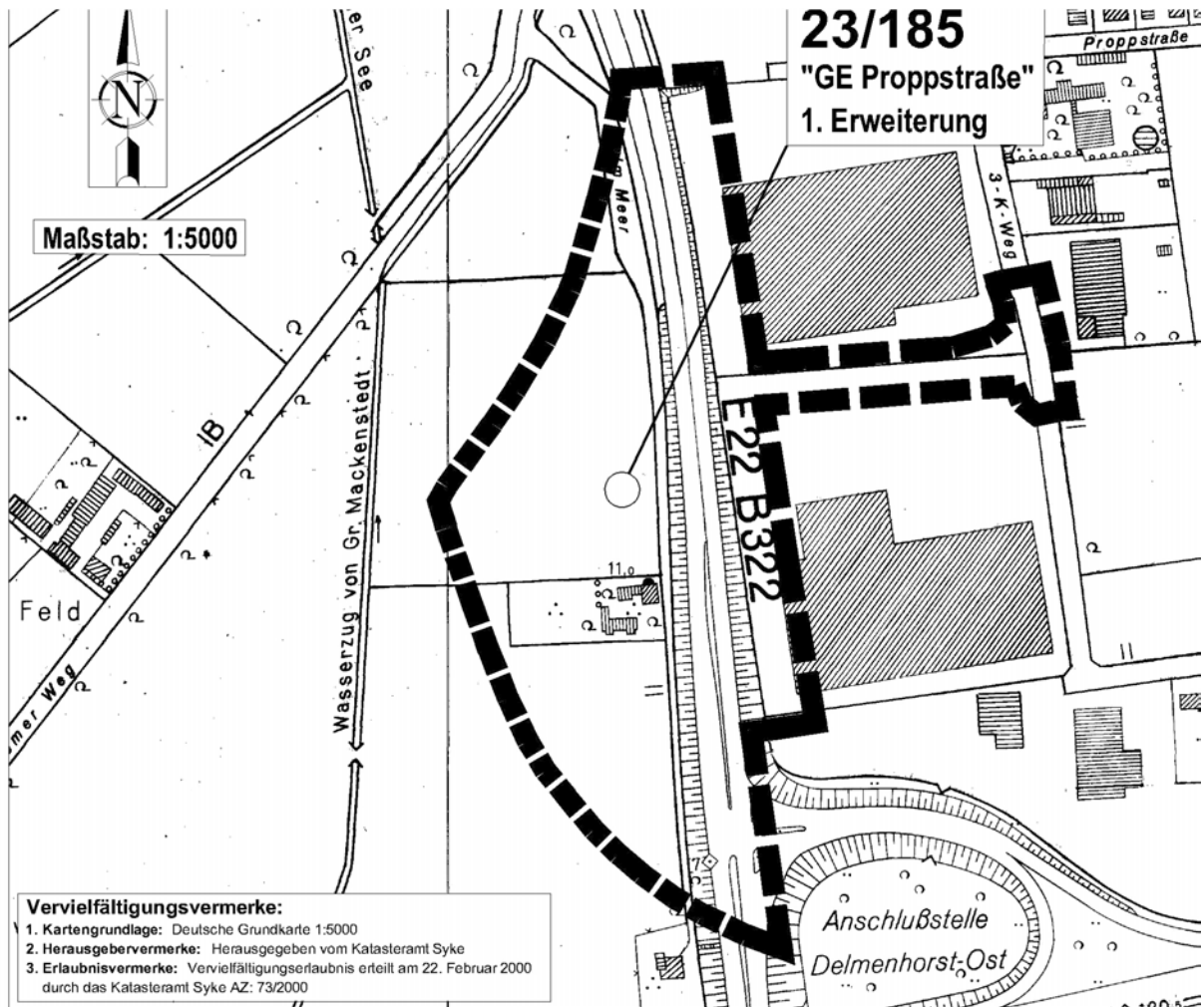
- a) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel
Bebauungsplan Nr. 23/183 „Im Mühlengrund“**
- b) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23/185 „Gewerbegebiet Proppestraße – 1. Erweiterung“**

Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 28.06.2006 die o. g. Bebauungspläne als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie für den Bebauungsplan 23/183 „Im Mühlengrund“ die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten Bebauungspläne sind aus den untenstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.





Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Die Bebauungspläne können einschließlich der Begründungen und für den Bebauungsplan 23/185 „Gewerbegebiet Proppstraße – 1. Erweiterung“ auch die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 29.06.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Lembruch

Gemeinde Lembruch

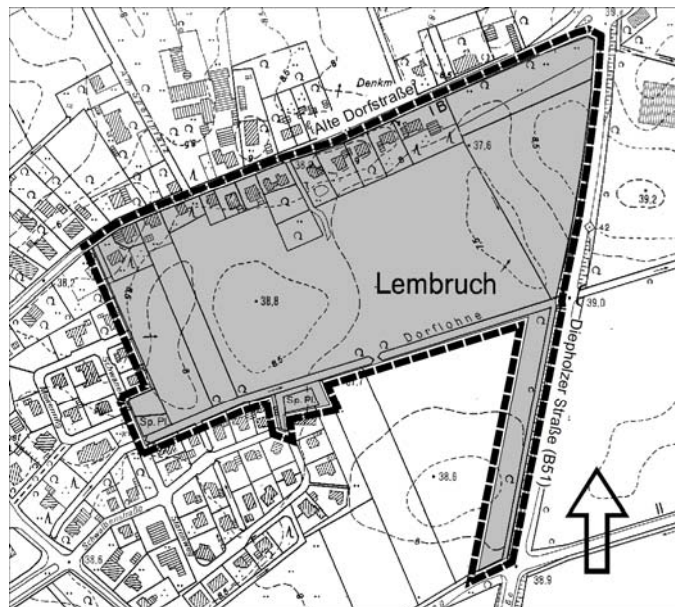
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 8 „Dorflohne III“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 04.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 8 „Dorflohne III“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt im Osten des Siedlungsbereiches zwischen der Diepholzer Straße (B 51), die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung tangiert, der Alten Dorfstraße im Norden, der Dorflohne im Süden, sowie der Bebauung östlich des Schwanenweges im Westen. Dabei schließt es den Spielplatz und eine angrenzende Fläche östlich des Schwanenweges, den Bereich des Spielplatzes im Nordosten der Schwalbenstraße sowie einen ca. 25 m breiten Streifen westlich der Diepholzer Straße (B 51) zwischen der Dorflohne und dem Helmesweg ein. Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Dorflohne III“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Dorflöhne III“ wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 05.07.2006

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
- Gemeinde Lembruch –
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
Bechtel

L.S.

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 05.07.2006 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2 Öffnungszeiten und Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 7.00 bis 13.00 Uhr und für die Nachmittagsgruppen von 13.30 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Der Kindergarten wird während der Sommerferien 4 Wochen, in den Weihnachtsferien und in der Karwoche geschlossen.

Bei Bedarf wird darüber hinaus ein Feriendienst eingerichtet.

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In den Kindergarten/in die Kinderkrippe werden bis zum Jahr 2010 Kinder ab einem Alter von 1,5 Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus dem Einzugsgebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen aufgenommen. Die Kinder sind schriftlich im Kindergarten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kalenderjahr (1.8. bis 31.7.). Der Kindergartenbetrieb im Kindergartenjahr beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze an unter 3-jährige Kinder (Krippenplätze) sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind
- e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV - , während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.
- g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Soweit nicht genügend Vormittags- oder Nachmittagsplätze für die 3- 6-Jährigen vorhanden sind, werden bei der Vergabe der Plätze die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen Kriterien bzw. Lebenssituationenauch für diese Kinder in der oben dargestellten Reihenfolge berücksichtigt.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in den Vormittagsgruppen ohne Integration bis zu 25 Kinder,
- b) in den Vormittagsgruppen mit Integration bis zu 18 Kinder,
- c) in der Waldkindergartengruppe bis zu 15 Kinder,
- d) in der Kinderkrippe bis zu 15 Kinder
- e) in der Nachmittagsgruppe bis zu 25 Kinder,

§ 4

Erkrankungen und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Ist ein Kind erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5 Ausschlussgründe

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldigt fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Anschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 6 Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst ist gebührenpflichtig.

Eine Beaufsichtigung nach 13.00 Uhr wird nicht durchgeführt.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7) nachfolgende Kindergartengebühren erhoben. Bei der Aufnahme eines Kindes während eines Kindergartenjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Aufnahmemonat.

Vormittagsbetreuung		Nachmittagsbetreuung	
5 Tage wöchentl.		3 Tage wöchentl.	5 Tage wöchentl.
08.00-12.00 Uhr	08.00-13.00	14.00-17.00 Uhr	13.30-17.30 Uhr
1.380,00 € (=115,00 € mtl.)	1.680,00 € (=140,00 € mtl.)	660,00 € (=55,00 € mtl.)	1.200,00 € (=100,00 € mtl.)

5 Tage wöchentlich Kinderkrippe

08.00 –12.00 Uhr

1.800,00 €
(= 150,00 € mtl.)

Wohngeldempfänger erhalten auf Antrag einen Abschlag von 30 v. H. der o.g. Gebühr.

Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes (§ 6 Abs. 2) wird je ½ Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von jeweils 156,00 Euro (13 Euro mtl.) pro Kindergartenjahr erhoben.

Für den Feriendienst wird eine Gebühr je Ferienwoche in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben.

Für weitere Kinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25 % gemindert. In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlaßt haben.

Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen oder beim Landkreis Diepholz als Träger der Jugendhilfe gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis Diepholz.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Flecken Bruchhausen-Vilsen durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in mtl. Teilbeträgen erhoben.

Je 1/12 der Gebühr wird für jeden Monat zum 1. des auf den Benutzungsmonat folgenden Monat fällig.

§ 9 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in der Kindertagesstätte veranstaltet der Flecken Bruchhausen-Vilsen.

Die Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher sowie 3 Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und 2 Vertreter des Fleckens Bruchhausen-Vilsen bilden einen Beirat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2005 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 05.07.2006
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

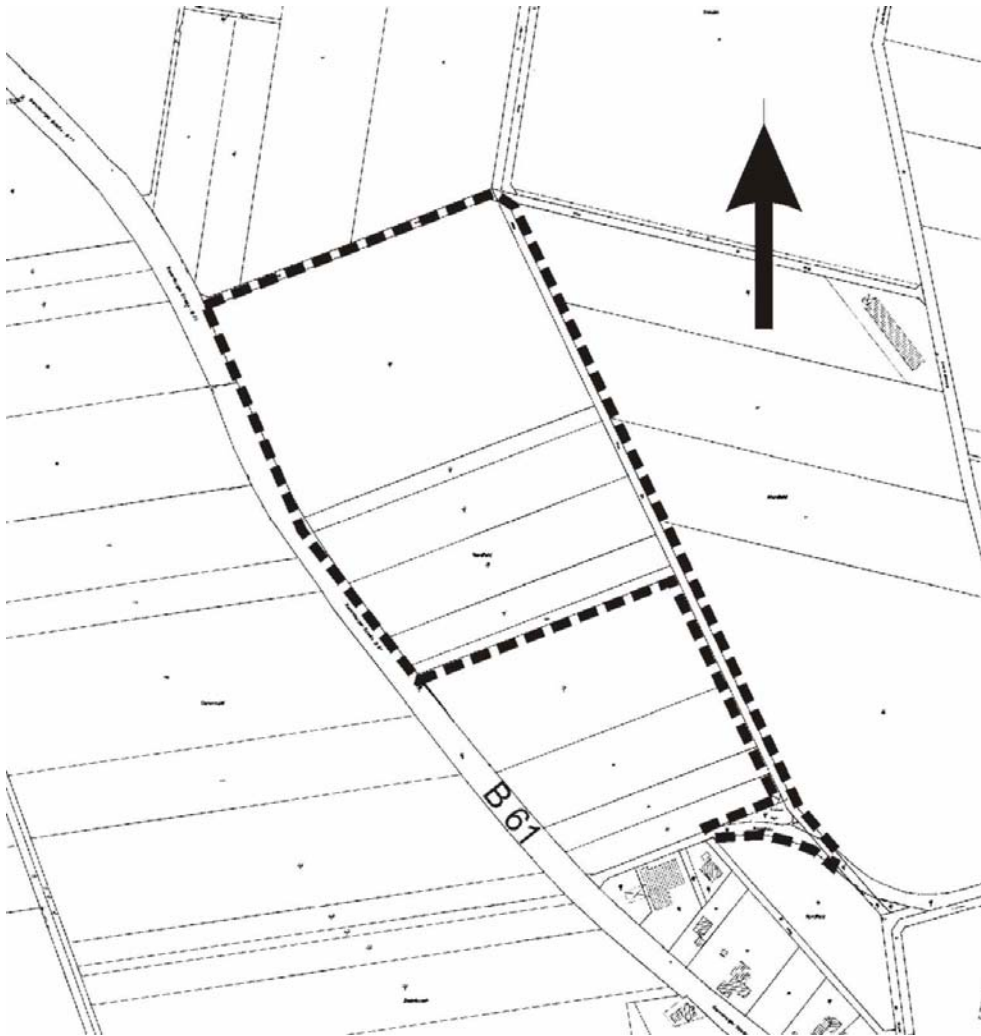
Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 11.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 27 „Im Nordfeld“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 27 „Im Nordfeld“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 12.07.2006

Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Sprick